

Wildbader Chronik.

Amts- und Anzeige-Blatt für Wildbad und Umgebung.

Erscheint jeden **Mittwoch** und **Samstag**. — Der Abonnements-Preis beträgt incl. dem jeden Samstag beigegebenen **Illustrirten Sonntagsblatt** für Wildbad vierteljährlich 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{S} , monatlich 40 Pfg.; durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk 1 \mathcal{M} 15 \mathcal{S} ; auswärts 1 \mathcal{M} 45 \mathcal{S} . Bestellungen nehmen alle Postämter entgegen.



Der Insertionspreis beträgt für die kleinpaltige Zeile oder deren Raum bei Total-Anzeigen 8 Pfg., bei auswärtigen 10 Pfg. Dieselben müssen spätestens den Tag zuvor Abends 4 Uhr aufgegeben werden. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Stehende Anzeigen nach Uebereinkunft. — Anonyme Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

Nro. 55.

Mittwoch, 9. Juli 1890

26. Jahrgang.

Die Verwaltungsreform in Württemberg.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gesetze über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und sonstiger öffentlicher Körperschaften ist im Druck erschienen. Derselbe zerfällt in 5 Kapitel mit 72 Artikeln. Artikel 1 bestimmt: Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindegürgern auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden 1. Klasse durch uns (den König) selbst, in den übrigen Gemeinden durch die Kreisregierung erteilt wird. —

Artikel 2. Wählbar zum Amte des Ortsvorstehers ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern er das Gemeindegürgerecht erworben hat und nicht zeitweise von dem gemeindegürglichen Wahl- u. Wählbarkeitsrechten ausgeschlossen ist. Von dem Erfordernisse des zurückgelegten 25. Lebensjahres kann bei der Bestätigung des Gewählten Dispensation erteilt werden.

Artikel 4. Hat der Gewählte mehr als $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung mit 7 Mitgliedern dahin ausgesprochen hat, daß der Gewählte zur Bekleidung des Amtes untauglich ist.

Artikel 5. Im Falle der Versagung der Bestätigung ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist auch auf die zweite Wahl die Bestätigung nicht erfolgt, so ist die k. Staatsregierung befugt, die erledigte Stelle einstweilen durch einen von ihr zu bestellenden Amtsverweser auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen. In diesem Falle ist spätestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Artikel 6. Der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes bleibt den Ortsvorstehern untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können aus besonderen Gründen durch die Kreisregierung zugelassen werden.

Laut Artikel 7 kommt dem Ortsvorsteher die Beforgung der Geschäfte des Ratschreibers gegen die dafür bestimmte Belohnung zu, wenn nicht das Ortsstatut die Aufstellung eines oder mehrerer besonderer Ratschreiber anordnet. Im Bedürfnisfalle kann die Kreisregierung die Aufstellung von Ratschreibern anordnen. Besondere Ratschreiber müssen auf mindestens 3 Jahre und können auf Lebenszeit angestellt werden, im letzten Falle nur unter Zustimmung des Bürgerausschusses.

Der Artikel 8 enthält eine sehr wichtige Neuerung. Diejenigen Personen, welche im Besitz der württembergischen Staatsangehörig-

keit und der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, sich nicht im Konkurs befinden und mindestens den 4. Teil der gesamten für Gemeindegewerke zu machenden Umlagen auf Grundstücke und Gefälle, Gebäude und Gewerbe entrichten (Höchstbesteuerte), sind ohne Rücksicht auf den Besitz des Gemeindegürgerechts kraft persönlichen Rechts befugt, an den Verhandlungen des Gemeinderats über die Feststellung des Gemeindegewerks, sowie über diejenigen weiteren Angelegenheiten des Gemeindegewerks, bezüglich deren die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Artikel 9. Die in Artikel 8 bezeichneten Höchstbesteuerten können an den Beratungen und Abstimmungen des Gemeinderats in eigener Person oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Die Vertretung ist unter anderem notwendig für Bevormundete und für Frauenpersonen. Die Vertreter müssen sich im Besitze der württembergischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, männlichen Geschlechts sein und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Artikel 10. Die in Artikel 8 bezeichneten Höchstbesteuerten, beziehungsweise deren Vertreter, sind zu den Verhandlungen des Gemeinderats über die daselbst genannten Gegenstände von Amtswegen zu laden, wenn sie in der Gemeinde wohnen oder einen hier wohnhaften Bevollmächtigten zur Empfangnahme der Ladung aufgestellt haben.

Artikel 11. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf 4 Jahre gewählt. Je nach 2 Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Artikel 12. Die Mitglieder des Bürgerausschusses wählen je auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des ersten Bürgerausschusses in geheimer Abstimmung nach verhältnismäßiger Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 14. Die Vorschrift des § 56 des Verwaltungsedikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, wonach der Gemeinderat in den daselbst bezeichneten Fällen das Gutachten des Bürgerausschusses einzuholen verpflichtet ist, wird aufgehoben.

Artikel 15. In Gemeinden erster Klasse ist der Jahresetat der Gemeinde nach seiner Feststellung durch die Gemeindegewerke mit den bezüglich der Deckung eines etwaigen Abmangels gefaßten Beschlüssen dem Bezirksamt in Abschrift vorzulegen. Das letztere hat die Vorlage zu prüfen und, wenn sich hiebei ein Anstand ergibt, die geeignete Verfügung zu

dessen Beseitigung zu treffen, nach Beseitigung des Anstandes oder aber, wenn sich kein Anstand ergibt, den Etat für vollziehbar zu erklären. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung des Etats an das Bezirksamt von diesem nicht unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gegen den Etat oder gegen die beschlossene Gemeindegewerksumlage Einsprache erhoben, so können letztere zum Vollzug gebracht werden. Eine Genehmigung des Etats oder der Gemeindegewerksumlage durch die Staatsbehörde ist nicht erforderlich.

Artikel 16 führt die Fälle an, in denen die Genehmigung der Regierungsbehörde zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats und zur Vollziehbarkeit derselben notwendig ist.

Artikel 17. Die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden und der Zustand der Gemeindeverwaltung im allgemeinen ist vom Oberamtsvorstand in angemessenen Zwischenräumen einer Untersuchung an Ort und Stelle zu unterziehen.

Die Artikel 19 bis 24 geben die auf Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohner geltenden, von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeverwaltung abweichenden Vorschriften:

Artikel 19. Durch ortstatutarische Bestimmung kann, sofern ein Bedürfnis hiefür besteht, die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäte angeordnet werden. Die Zahl der unbesoldeten Gemeinderatsmitglieder wird dadurch nicht berührt. Die besoldeten Gemeinderäte werden von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß auf bestimmte Perioden von nicht weniger als 6 Jahren oder auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Ortsvorstehers mittels geheimer Abstimmung nach verhältnismäßiger Stimmenmehrheit. Wählbar sind nur solche Personen, welche die zweite höhere Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben und im übrigen die zur Wählbarkeit für das Amt des Ortsvorstehers erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie haben Sitz und Stimme im Gemeinderatskollegium und können mit dem Vorsitz in den für die Gegenstände ihres Geschäftsteiles etwa bestellten Abteilungen des Gemeinderats betraut werden. Im Falle einer Verhinderung des Ortsvorstehers kommt dessen Vertretung dem besoldeten Gemeindegewerke (beim Vorhandensein mehrerer dem Dienstältesten derselben) zu. Im Fall der Aufstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäte kann durch ortstatutarische Vorschrift bestimmt werden, daß die Gebühren des Gemeinderatskollegiums ganz oder teilweise in die Gemeindegewerke fließen.

(Fortsetzung folgt.)

W ü r t t e m b e r g.

Neuenbürg, 5. Juli. Von der heutigen Amtsversammlung wurde zum Oberamtsparassistent Herr Verwaltungs-Aktuar und Revisionsassistent Karl Kübler und zum Bezirksfeuerlösch-Inspektor Herr Stadtbaumeister Paul Link dahier gewählt.

Thingen, 5. Juli. Gestern nacht wütete rings um den Stadtbezirk ein Gewitter von seltener Heftigkeit. Am Schlimmsten war das Unwetter gegen die Alb. Leider hat dasselbe in der Abgemeinde Dächingen die ganze Ernte verhegelt, und da auf dieser Markung schon mehrere Jahre infolge Mißwachs eine nennenswerte Ernte nicht mehr eingeheimst werden konnte, sieht die ohnehin nicht wohlhabende Einwohnerschaft einer schlimmen Zeit entgegen. Auch die anstoßenden Gemarkungen von Gransheim und Altsteußlingen, erstere jedoch nur im Sommerösch und letztere in geringerem Grad, haben durch den Hagel Schaden gelitten. In Dächingen, wo der Hagel in ganzen Klumpen fiel, ist eine Anzahl Fenster zerbrochen. Aber auch der Donau zu: in Altheim, Niederhofen, Schwörzloch und Pfraunstetten hat ein gleichzeitiges Gewitter einen Theil der Früchte verhegelt. Viel Obst ist abgerissen. Auch im Bezirk Blaubeuren fiel nächtlich Hagel, und es soll insbesondere die Gemeinde Hausen ob Schelllingen sehr nothgelitten haben.

Tutlingen, 6. Juli. Das Dunkel, welches über dem Verschwinden eines geachteten Bürgers, Kaufmanns Döhlmann, schwebte, ist nun gelichtet. Seine Leiche wurde gestern aus der Donau gezogen, wo sie etwa 8 Tage lag, von Schlingpflanzen festgehalten. Allgemein wird ein bedauerlicher Unglücksfall angenommen, welcher um so leichter vorkommen konnte, da an den Ufern der gegenwärtig wasserreichen Donau ein Fußweg vorbeiführt und der Verunglückte am Tage seines Verschwindens in der Nähe gesehen wurde.

Ulm. Das „U. Tagbl.“ erzählt, daß man an einem der Münsterfesttage, während im Festspielhause Vorstellung war, Hunderte von Fremden habe beobachten können, welche Einlaß begehrend an allen Thüren und Portalen des Münsters rüttelten — umsonst. Nur je 6 Personen seien durch die „bekannte Wohnstube“ in Begleitung des Meßners eingelassen worden. Das Blatt verlangt mit Recht, daß man wenigstens in der Festwoche den Fremden den Genuß des herrlichen Gotteshauses nicht durch „verriegelte Thüren, Trinkgelder und drohendes Schlüsselgerassel“ hätte verkümmern sollen.

M u n d i c h a u.

Mannheim, 1. Juli. (Mord.) Aus Oppenheim wird berichtet: Der Gastwirt Jakob in dem Dorfe Weinolsheim lebte mit seiner Frau in ehelichen Zwistigkeiten, welche den Mann zum Morde trieb. Derselbe war Sonntag auf dem Feld gewesen, als er nach Hause kam, griff er ohne Weiteres nach einem Beil und drang auf seine Frau ein, welcher er mehrere Hiebe versetzte, wodurch die Schädeldecke zertrümmert wurde. Die That erfolgte in dem Wirtszimmer in Gegenwart von vier Gästen, welche nicht Zeit fanden, den Wüterich aufzuhalten. Nach der That ergriff Jakob die Flucht. Befremdlich ist, daß die anwesenden Gäste den Mann laufen ließen.

Aberlingen, 5. Juli. Ein hiesiger Metzger kaufte dieser Tage von einem Landwirt in Altheim ein 7 Wochen altes Kalb, das 277 Pfund wog. Da für das Pfund lebend Gewicht 44 Pfg. bezahlt wird, erlöste der Bauer die schöne Summe von rund 122 M.

Kaiserslautern, 6. Juli. Die Nationalliberalen nominierten den Gutsbesitzer Brund zum Kandidaten im Wahlkreise Kaiserslautern-Kirchheimbolanden.

Biesbaden, 5. Juli. Das allgemeine Stadtgespräch bildet hier das Verschwinden des Inhabers des Lotterien- und Bankgeschäfts Fischer u. C., Krüger, der hier den Hauptvertrieb der Schloßfreiheit-Lotterieloose hatte. Krüger hat die Gelder für die verkauften Loose eingenommen, aber den Käufern nur Interimscheine, nicht Originalloose verabfolgt. Unter den benachteiligten Spielern der Schloßfreiheit-Lotterie herrscht große Aufregung. Bei der Polizei laufen fortwährend massenhaft Anzeigen ein. Krüger war früher Kellner. Seine Wirthin verliert 2500 Mark, welche sie ihm als Einlage ins Geschäft vorgeschossen hat; außerdem macht sie Ansprüche auf einen Antheil an einem angeblichen Lotteriegewinn Krügers von 75,000 Mark.

Köln, 4. Juli. In der vorigen Nacht hat hier eine Feuersbrunst gewüthet, wie sie in Köln seit Menschengedenken nicht vorgekommen. Die Tapetenfabrik von Flammersheim und Steinmann, welche 400 Arbeiter beschäftigte und einen großen Häuserblock zwischen vier Straßen ausmachte, ist fast ganz niedergebrannt. Die Dächer des dichtbelegten Bürgerhospitals und der Säcilienkirche, sowie mehrere Nachbarhäuser gerieten in Brand, doch gelang es, dieselben zu retten. Zahlreiches Militär war aufgeboten. Drei Feuerwehrleute sind verletzt, davon zwei erheblich. Der Gesamtschaden wird auf 900,000 M. veranschlagt.

Elberfeld, 3. Juli. Ganz enorme Unterschlagungen hat sich, laut der Rh. W. Ztg., der Prokurist Otto Gressard der hiesigen Firma Jung und Simons zu Schulden kommen lassen; wie die Ermittlungen bis jetzt ergeben haben, die Summe von 280,000 Mark. Die Unterschlagungen hat der ungetreue Mensch durch Fälschungen der Bücher so lange zu verdecken gewußt; sie sind bis jetzt auf 8 Jahre zurückgeführt. Die Firma Jung und Simons will von einer strafbaren Verfolgung absehen, weil der größte Theil der unterschlagenen Summe bereits zurückgezahlt und auch für den Rest Sicherheit geboten ist.

Berlin, 5. Juli. Am Samstag Morgens 8 Uhr sind die württembergischen Schützen hier eingetroffen. Sie wurden empfangen vom Berliner Verein der Württemberger; Landes-schützenmeister Föhr dankte in einer Ansprache herzlich für den Empfang. Das Wetter ist prächtig. Berlin ist großartig geschmückt.

Berlin, 6. Juli. Das 10. deutsche Bundeschießen wurde mit einem großartigen Festzuge eröffnet, der sich vom Brandenburger Thor aus durch die festlich geschmückten Straßen nach dem Rathhause und von dort zum Festplatze bewegte. An der Spitze ritt ein Herold mit dem Reichsbanner; dann folgten die auswärtigen Schützen nach Nationalitäten geordnet, voran die Amerikaner. Zwischen den einzelnen Schützengruppen schritten Scheibenträger, Musikbänder und die Fahnenträger. An die Schützenvereine schloß sich ein prächtvoller Costümmzug, der die Entwicklung des Schützenwesens seit dem dreizehnten Jahrhundert veranschaulichte, wobei jeder Zeitabschnitt durch charakteristische Figuren und Gruppen hervortrat. Inmitten des Zuges wurden die hervorragendsten Ehrenpreise getragen. Den Schluß bildeten die Festwagen der Städte, in denen bisher die deutschen Bundeschießen abgehalten wurden. Der Festwagen von Stuttgart erregte, wie die lebhaftesten Beifallsbezeugungen bekundeten, besondere Bewunderung. Vereine mit Fahnen

und Musik bildeten Spalier. Die Straßen, Tribünen, Fenster und Balkone waren mit Menschenmassen angefüllt, die dem Zuge, dessen Vorbeifilieren mehr als eine Stunde währte, unausgesetzt zjubelten. Vor dem Rathhause, wo ein Trompetercorps jede einzelne Gruppe des Zuges mit Fanfaren begrüßte, hielt Oberbürgermeister v. Fordenbeck eine kurze Bewillkommungsrede.

— An dem Schützenkommers im Wintergarten des Centralhotels nahmen über 2000 Personen teil. Der Festpräsident Dirsch begrüßte die Schützen, Justizrat Horwitz feierte die kulturelle Bedeutung des Festes. Die Kapelle des vierten Garde-Regiments konzertierte. Der Komponist Ludolf Waldmann dirigierte den gemeinsamen Gesang eines von ihm gedichteten und komponierten Liedes. Schließlich sang die Versammlung das Lied: „Deutschland, Deutschland über Alles.“ Das Fest verlief bestens.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Genehmigung des Reichskanzlers, welche die Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch einschließlich Speckseiten und Würsten aller Art aus Dänemark bis auf Weiteres gestattet. Lebende Tiere können indeß nur unter der Bedingung eines Gesundheitsattestes seitens eines dänischen Tierarztes und nach nochmaliger Untersuchung an der Grenze durch einen Tierarzt eingeführt werden.

Aken, 2. Juli. (Unglücksfall). Der Mühlenbesitzer Schultheß wurde von einem im oberen Raume des Holländers befindlichen Kammrade buchstäblich in Stücke zerrissen. Das zwölfjährige Töchterchen des Getödteten, das den Vaters vergebens gesucht hatte, fand endlich die einzelnen Körperteile desselben an der Unglücksstelle.

Christiania, 5. Juli. Der Kaiser schiffte sich heute mittags um 11¹/₂ Uhr zur Weiterfahrt ein nach herzlicher Verabschiedung von dem Könige, dem Kronprinzen und unter wärmsten Sympatiekundgebungen der Bevölkerung.

Paris, 5. Juli. Die Zugeständnisse Englands für Sansibar erweitern Frankreichs Einfluß in Nord- und Westafrika und verbinden seine nördlichen und westlichen Gebiete. Der ganze Nigerlauf und die Ufer des Tschad-Sees sollen Frankreichs Einflusssphäre zugesprochen werden.

London, 7. Juli. In Bowstreetstation verhafteten am Samstag 30 Schutzleute den Gehorsam wegen Verletzung eines Kameraden, welcher die Agitation geleitet hatte. Eine Delegirtenversammlung aller Polizeibezirke beschloß, daß heute, Montag, Abend die gesammte Polizei ausstehen werde, wenn der Minister des Innern nicht eine befriedigende Antwort auf das Gesuch um Solderhöhung erteilen würde.

Valencia, 5. Juli. Den letzten Nachrichten zufolge sind insgesamt in zehn Ortschaften des Gebietes Valencia 21 Cholerafälle vorgekommen, davon verliefen 13 tödtlich.

L o k a l e s.

Wildbad. Statt freudiger Gesichter hören wir überall Klagen über schlechte Geschäfte in dieser Saison und beinahe an jedem Haus lesen wir „Zimmer zu vermieten.“ Es ist den Wildbad besuchenden Fremden nicht zu verargen, wenn sie mit einer Badereise bis jetzt zurückhielten, oder wenn sie schon hier sind, den Aufenthalt so viel als möglich abkürzen, denn wir hatten seit Wochen wenige Tage, an welchen der Regen sich nicht in Strömen über uns arme Menschenkinder ergoß, und so schön unser Wildbad ist, so tüchtig die Leistungen

Wildbad.

Bekanntmachung.

Die Fälle der nicht rechtzeitigen, ja der gänzlich unterlassenen Anmeldung von Fremden mehren sich. Die Einwohnerschaft wird auf die den Anmeldezetteln angehängte polizeiliche Vorschrift mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß jede geringste Verfehlung hiergegen aufs Strengste bestraft wird.

Man wird neben angeordneter energischer Forderung des Polizeipersonals auch im Verkehr mit der Kgl. Badkassa die Geseßübertreter zu finden wissen.

Ebenso kommen Verzögerungen in der Anmeldung von Arbeitern, Gewerbegehilfen und Diensthöten vor, auch hier ist das Polizeipersonal zur genauesten Beachtung der polizeilichen Vorschriften angehalten. Jede Anzeige derselben wird unnachsichtlich ihre Klüge finden.

Den Polizeiofficianten und Amtsdienern ist untersagt, Anmeldungen von Fremden, Diensthöten u. s. w. entgegenzunehmen. Vermieter haben ihre Anmeldungen entweder selbst, durch ihre Angehörigen, oder durch ihr Dienstpersonal innerhalb den Kanzleistunden im Rathause abzugeben. Das Niederlegen solcher im Kanzleidienerrzimmer, Einschleppen an den Thüren u. s. w. wird als Nichtanmeldung bestraft, da das Kanzleipersonal angewiesen ist, derartige Anmeldungen als nicht geschehen zu betrachten.

Arbeiter, Gewerbegehilfen und Diensthöten müssen von dem Arbeitgeber selbst oder einem zu den Akten Bevollmächtigten desselben geschehen, da dies zur Einhaltung der mit diesen Anmeldungen verbundenen Formalitäten nötig ist.

Diese Selbstanmeldung ist auch den beständig hier sich niederlassenden Neuanziehenden und den Vermietern von Wohnungen an solche zur Pflicht gemacht.

Den 2. Juli 1890.

Stadtschultheißenamt.
Bäzner.

Wildbad.

Fischwasser-Schutz.

Die unterzeichneten Pächter des Fischwassers in der großen Enz vom Dieterswafen bis zum Einfluß der Enz und deren Seitenbäche Rennbach, Kollwasser, Gütersbach und Mühlbach, machen hiemit bekannt, daß diejenigen, welche Frevler gegen das Fischereigesetz in der Art zur Anzeige bringen, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine jedesmalige **Prämie von 20 Mark** erhalten.

Graf v. Dillen-Spierung.

Wetzel.

Klump.

Kalte und warme

Bäder

mit Douche zu jeder Tageszeit bei

W. Kübler, Restaurateur.



nach Vorschrift des Geh. Hofrath Prof. Dr. Harless in Bonn, sind eine Specialität, welche seit 50 Jahren in der ganzen Welt Millionen Menschen bei katarrhalischen Hals- und Brust-Beschwerden, bei Husten, Heiserkeit etc. Linderung und Hilfe gebracht haben.

Sie können bei Erkältungen, Husten und Heiserkeit nicht warm genug empfohlen werden, indem sie diese lästigen Unpässlichkeiten rasch lindern und einer Verschlimmerung vorbeugen. Vorräthig in allen Orten.

Zu vermieten

bis Martini eine kleinere Wohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Bühnenraum, Keller und Waschlüchenteil, an eine ruhige kinderlose Familie.

Maler Schill.

Schreib-Hefte

in allen Miniaturen, empfiehlt

Chr. Wildbrett.

Bergmann's

Schuppen-Pomade

beseitigt nach dreimaligem Gebrauch alle lästigen Kopfschuppen und wird für den Erfolg garantiert. à Fl. Mk 1 bei

Chr. Schmid, Herren- u. Damenfriseur.

Sie finden

die feinsten und billigsten Cravatten im Stuttgarter Bazar Anlaß-Bude 5.

Revier Wildbad.

Die Herstellung einer Chaußierung auf der unteren 2140 m langen Strecke des Spachhangwegs

(vom Stephanswafenweg an abwärts bis zur Spachthalstraße) soll im Submissionsweg vergeben werden.

Ueberschlag:

1. Erdarbeiten:
 - a. für Erdbewegung zur Erbreiterung des Klängenübergangs am Windplattenteich pro cbm. 60 \mathcal{F} . Auf Nachmeß 39.50 \mathcal{M} .
 - b. Herstellung der Planie im Uebrigen pro lfd. Meter 55 \mathcal{F} und im Ganzen für 2110 m auf Nachmeß 1160.50 \mathcal{M} .
2. Chaußierung, 2,5 m br. 23 cm st. pr. cbm. 2 \mathcal{M} 20 \mathcal{F} und für Uebergründung 4 cm st. pr. qm 6 \mathcal{F} 2765.84 \mathcal{M} 322.20 \mathcal{M}
3. Maurer-Arbeiten 60.— \mathcal{M} 4348.04 \mathcal{M}

Die Gebote sind unterschrieben, verschlossen und frankirt mit der Aufschrift „Gebot auf Wegbauten“ bis

Samstag den 12. Juli d. J., morgens 8 Uhr

beim Revieramt einzureichen, woselbst sofort die Eröffnung, welcher die Bietenden anwohnen können, stattfindet.

Die Gebote sind in Prozenten und $\frac{1}{10}$ -Prozent des Ueberschlagspreises zu geben und müssen die Erklärung enthalten, daß der Bewerber sich den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen unterwirft.

Ueberschlag und Bedingungen können in der Revieramtskanzlei eingesehen werden.

Ueber den Zuschlag wird innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an entschieden werden.

Unbekannte Bewerber haben sich über den Besitz der erforderlichen Mittel und über Geschäftstüchtigkeit auszuweisen.

Calmbach, den 5. Juli 1890.

R. Revieramt.
Holland.

Wildbad.



Wegen Aufgabe meiner Wirtschaft verkaufe ich gute reingehaltene

Weine

von 30 \mathcal{F} an per Liter und werden solche in größeren und kleineren Quantitäten, von 20 Liter an, abgegeben.

Carl Fischer.

Königliches Kurtheater.

Direktion Peter Viebig.

(Abonnements-Vorstellung.)

Mittwoch den 9. Juli 1890.

Cornelius Voss.

Lustspiel in 4 Akten v. Fr. v. Schönthan.

Donnerstag den 10. Juli bleibt das Theater geschlossen.

Freitag den 11. Juli 1890.

(Abonnements-Vorstellung.)

Das letzte Wort.

Lustspiel in 4 Akten v. Fr. v. Schönthan. Kassa-Eröffnung 6 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Anfang 7 $\frac{1}{4}$ Uhr.